

Senate.

§ 116

Bei den Oberlandesgerichten werden Zivil- und Strafsenate gebildet.

Anzuwendende Vorschriften.

§ 117

Die Bestimmungen der §§ 62 bis 69 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß zu dem Präsidium stets die beiden ältesten Mitglieder des Gerichts zuzuziehen sind.

Hilfsrichter.

§ 118

Zu Hilfsrichtern dürfen nur ständig angestellte Richter berufen werden.

Anm. j § 118 war durch Art. VI der VO zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (RGBl. I S. 403) gegenstandslos geworden. Zu beachten §§ 3 und 4 der VO vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1658), abgedruckt bei §§ 62 und 70.

§ 119

(betrifft Zivilsachen)

Zuständigkeit in I. Instanz.

§ 120

(gegenstandslos)

Anm.: Die erstinstanzliche Zuständigkeit des OLG ist durch Art. II Abs. 3 des KRG. Nr. 4 vom 30. Oktober 1945 beseitigt.

Zuständigkeit.

§ 121

Die Oberlandesgerichte sind in Strafsachen ferner zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel: